



## ELTERNINFORMATION ZUM UMGANG MIT LESERECHTSCHREIBSCHWÄCHE

Liebe Eltern und liebe Erziehungsberechtigte!

Sollte Ihr Kind eine Lese-Rechtschreibschwäche haben, so hat der Gesetzgeber den Umgang damit klar geregelt. Wir möchten Ihnen die wichtigsten Informationen zum Umgang mit LRS an der Albertgasse vorstellen.

Wichtig ist, dass laut den „Richtlinien zum Umgang mit Lese-/Rechtschreibschwächen (LRS) im schulischen Kontext der AHS“ für alle SchülerInnen **grundsätzlich die für alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung anzuwenden sind**. In der **Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)** werden mehrere Formen der Leistungsfeststellung angeführt, die grundsätzlich als gleichwertig anzusehen sind.

Bei schriftlichen Leistungsfeststellungen sind **alle maßgebenden fachlichen Kriterien** der Beurteilung einzubeziehen. Schriftliche Arbeiten dürfen daher **keinesfalls ausschließlich** nach Art und Anzahl der Rechtschreibfehler beurteilt werden. Die Sprachrichtigkeit und die orthografische Richtigkeit sind aber - besonders in Deutsch und den lebenden Fremdsprachen - maßgebliche Kriterien und spielen somit eine wichtige Rolle bei der Beurteilung von schriftlichen Arbeiten.

*Anmerkung: Im Fach Deutsch sind in der Unterstufe bspw. Schularbeiten nach den Kriterien Inhalt, Ausdruck, Sprachrichtigkeit und Schreibrichtigkeit zu beurteilen. Je nach Textsorte, Stoff und Aufgabenstellung kann aber ein bestimmtes Kriterium maßgeblicher sein (z.B. ist die Rechtschreibung bzw. Schreibrichtigkeit bei einem Bewerbungsschreiben von größerer Bedeutung als bei einer Erlebniserzählung; in Englisch und Französisch kann auch das richtige Setzen eines Apostrophs einen Bedeutungsunterschied machen und kann je nach Schwerpunktsetzung für die Leistungsfeststellung maßgeblich sein). Bei bestimmten Formen der Überprüfung, wie etwa Diktaten/Ansagen, kann die Rechtschreibung auch das einzig maßgebliche Kriterium sein!*

Laut dem oben angeführten Erlass sollen bei Schülerinnen und Schülern mit einer LRS **nach Möglichkeit** jene Quellen der **Leistungsfeststellung und -beurteilung besonders herangezogen** werden, die von der LRS nicht betroffen sind. Damit dies berücksichtigt werden kann, muss am Schulstandort eine LRS festgestellt werden.

### **Feststellung und Berücksichtigung einer LRS an der Schule:**

- Bestätigung der LRS und Empfehlung von notwendigen Fördermaßnahmen durch die **Klassenkonferenz** (Ausmaß des notwendigen Förderbedarfes wird individuell auf die einzelne Schülerin / den einzelnen Schüler abgestimmt)

*Anmerkung: Da die LRS bei Lernenden sehr unterschiedlich stark ausgeprägt sein kann, kann eine große Bandbreite an Fördermaßnahmen zur Anwendung kommen: So kann es bei einem Jugendlichen ausreichen, wenn er das schulische Förderangebot regelmäßig in Anspruch nimmt, bei einem anderen Jugendlichen kann aber auch eine intensive Einzelbetreuung von außerschulischen Experten notwendig sein.*

- Gespräch mit Eltern und DeutschlehrerIn, evt. auch mit Schulpsychologin
- Nachweis über regelmäßig stattfindende Fördermaßnahmen (schulintern möglich – z.B. Legastheniekurs)
- **Es gilt grundsätzlich die LBVO!**

Wird eine LRS-Schwäche festgestellt und finden regelmäßige Fördermaßnahmen statt, so wird das aktive Engagement der Schülerinnen und Schülern, vor allem in den unten angeführten Teilbereichen, verstärkt zur Kompensation der Schwächen und Defizite herangezogen:

### **Unterstützende Maßnahmen bei schriftlichen Arbeiten (Beispiele):**

- regelmäßiges und vollständiges Erbringen und Verbessern der Hausübungen
- Führen einer Fehlerkartei/eines Fehlerheftes/Vokabelmappe bei Fremdsprachen
- sorgfältige Verbesserung der Schularbeiten

### **Mündliche Leistungen und Mitarbeit:**

- Fragen und Beiträge im Unterrichtsgespräch
- Präsentationen/Referate
- etc. → s. LBVO §4

Weitere Informationen finden Sie in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO), dem Erlass ER II: 127 vom 26.8.2014 – „Richtlinien zum Umgang mit Lese-/Rechtschreibschwäche im schulischen Kontext der AHS“ der Bildungsdirektion Wien (vormals Stadtschulrat für Wien) und dem aktuellen Lehrplan der AHS Unterstufe für Deutsch bzw. der lebenden Fremdsprachen.



Die Schulleitung des BGRG 8